

z. B. Briefkopf oder Firmenlogo einfügen

Anlage F zum Berufsausbildungsvertrag

Auszubildende(r):

Zu Abschnitt „F“ des Berufsausbildungsvertrages – Sonstige Vereinbarungen wird folgendes ergänzt:

Der volljährige Auszubildende erklärt gemäß § 3 Abs. 5 AschO sein Einverständnis, dass die Berufsschule dem Ausbildungsbetrieb auf Befragen Auskunft über alle schulischen Belange des Auszubildenden erteilt.

Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Beantwortung der Fragen von Mitarbeitern der Handwerkskammer, die mit der Überwachung der Ausbildung beauftragt sind (§41a HwO).

Der Auszubildende verpflichtet sich, an zusätzlichen unterstützenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen (AbH-Maßnahmen), soweit seine schulischen Leistungen den Ausbildungserfolg gefährden. Der regelmäßige Besuch der AbH-Maßnahmen wird Bestandteil des Lehrvertrages.

Der Auszubildende behält sich das ausdrückliche Recht vor, die durchgeführten Arbeiten zu überprüfen, um sich ein Bild vom Fortschritt der Bemühungen zu machen.

Bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen ist der Auszubildende verpflichtet, dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben, ihm eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung gem. § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz zu belegen. Für Fehlzeiten in der Berufsschule reicht der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für diesen Tag am nächsten Werktag ein.

Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte